

**Allgemeine Vertragsbedingungen  
für Belegärzte der Privatklinik Döbling und der Confraternität – Privatklinik Josefstadt  
gültig ab 06.04.2009**

**§ 1 Allgemeines**

(1) Die Beziehung zwischen dem Träger der Krankenanstalt und Ärzten, die von Patienten der Krankenanstalt zur persönlichen Behandlung gewählt werden, wird durch diese Allgemeinen Vertragsbedingungen in ihrer jeweiligen Fassung geregelt. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten sowohl für Ärzte, die Angestellte des Trägers der Krankenanstalt sind, als auch für nichtangestellte Ärzte.

(2) Jede Einweisung eines Patienten begründet einen selbständigen Vertrag; dieser endet - unbeschadet der Verpflichtungen aus § 8 (2) und § 10 - mit der Entlassung des Patienten.

(3) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen können ab einem bestimmten Stichtag einseitig durch die Krankenanstalt verändert werden. Veränderungen betreffen nur die Behandlung von Patienten, die nach dem Stichtag der Änderung in die Krankenanstalt aufgenommen werden.

(4) Die Krankenanstalt hat das Recht, im Rahmen ihrer Organisationsgewalt eine Hausordnung und Regelungen über die Nutzung von Sachgütern und Einrichtungen zu erlassen.

**§ 2 Einweisung und Aufnahme von Patienten**

(1) Jeder Arzt gemäß § 1 (1) kann seinen Patienten eine Unterbringung in der Krankenanstalt vorschlagen und davon die Krankenanstalt unter Angabe der in Aussicht genommenen diagnostischen beziehungsweise therapeutischen Maßnahmen verständigen (Einweisung); dabei wird er bei Patienten, deren Behandlung durch eine private Krankenversicherung bezahlt werden soll, die medizinische Indikation der Unterbringung nach den für die Versicherungsdeckung maßgeblichen Kriterien klären. Der Arzt wird sowohl die Krankenanstalt als auch den Patienten darüber informieren, wenn seiner Meinung nach eine Versicherungsdeckung mangels ausreichender medizinischer Indikation (wie zum Beispiel Durchuntersuchungen, Aufnahmen von Patienten trotz fehlender medizinischer Notwendigkeit zur stationären Behandlung) oder aufgrund allgemein geltender Ausschlüsse (Alkoholabusus, Drogenabusus, Kosmetische Behandlungen, Maßnahmen der Rehabilitation, Pflegefälle, Unterbringung wegen Selbst- oder Fremdgefährdung, keine stationäre Notwendigkeit) nicht besteht, oder wenn deren Ablehnung durch die Versicherung angenommen werden muss. Der Arzt haftet für alle Schäden, die der Krankenanstalt oder dem Patienten aus schuldhafter Fehlinformation über die für die Versicherungsdeckung maßgeblichen medizinischen Umstände entstehen.

(2) Die Krankenanstalt erklärt sich bereit, die vom Arzt namhaft gemachten Patienten nach Maßgabe ihrer Kapazität aufzunehmen; sie ist jedoch dazu nicht verpflichtet und hat

insbesondere das Recht, eine Aufnahme auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Jedenfalls abgelehnt wird eine Aufnahme dann, wenn die Bezahlung nicht gesichert erscheint.

(3) Der Arzt hat sich vorab davon zu überzeugen, dass die in Aussicht genommene Behandlung mit der vorhandenen medizinischen Ausstattung der Krankenanstalt erfolgreich möglich ist.

(4) Sofern die Krankenanstalt bei privatversicherten Patienten eine Kostenübernahmeerklärung des zuständigen Trägers der privaten Krankenversicherung einholt, erfolgt dies auf der Grundlage der von Arzt und Patient zur Verfügung zu stellenden medizinischen und persönlichen Daten, die bereits zum Zeitpunkt der Bettenreservierung bekannt zu geben sind

### **§ 3 Haftung und Versicherungsschutz**

(1) Grundlage für die Behandlung eines bestimmten Patienten sind der zwischen diesem und dem Arzt abgeschlossene Behandlungsvertrag, die zwischen dem Träger der Krankenanstalt und dem Patienten über die Unterbringung sowie die damit zusammenhängenden Leistungen abgeschlossene Vereinbarung (Krankenhausvertrag).

(2) Der Arzt haftet dem Patienten für sein Verschulden und das Verschulden seiner Mitarbeiter (§ 7); die Krankenanstalt haftet für das Verschulden der von ihr zur Verfügung gestellten ärztlichen und nichtärztlichen Mitarbeiter, soweit sie Anordnungen des Belegarztes nicht anordnungsgemäß durchführen. Die Krankenanstalt haftet aber nicht schon deshalb, weil ihre Mitarbeiter bei Gefahr in Verzug ohne Anordnung des Arztes tätig werden.

(3) Der Arzt hat für seine Tätigkeit eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **§ 4 Tätigkeit des Arztes**

(1) Der Arzt ist dafür verantwortlich, dass den von ihm eingewiesenen Patienten eine nach den Bestimmungen des ÄrzteG und des KrankenanstaltenG in der jeweils gültigen Fassung entsprechende ärztliche Behandlung zuteil wird.

(2) Der Arzt hat mit den angestellten Ärzten und Konsiliarärzten der Krankenanstalt sowie mit anderen Belegärzten zum Wohle aller in der Krankenanstalt untergebrachten Patienten zusammenzuarbeiten, insbesondere soweit dies zur Aufrechterhaltung des krankenanstaltenrechtlich gebotenen ärztlichen Dienstes erforderlich ist.

(3) Der Arzt ist verpflichtet, die ärztlichen Anzeige- Melde- und Auskunftspflichten für die von ihm eingewiesenen Patienten zu erfüllen, die Patienten über die durchzuführenden Behandlungsmaßnahmen im erforderlichen Maß aufzuklären und den notwendigen Kontakt mit den Angehörigen der Patienten zu wahren.

(4) Der Arzt hat in Zusammenarbeit mit der Krankenanstalt die krankenanstaltenrechtlich vorgeschriebene Krankengeschichte und die medizinische Dokumentation einschließlich der

gesetzlichen bzw. für die Finanzierung erforderlichen Codierungen (insbesondere im LKF-System) unverzüglich zu erstellen und zu führen und zur Aufbewahrung in der Krankenanstalt zu belassen. Die Krankenanstalt ist zur Dokumentation von Behandlungen (insbesondere Operationen) - bei Verwendung audiovisueller Mittel nur nach vorheriger Information des Arztes - berechtigt.

(5) Von der Krankenanstalt nach Diktat des Arztes erstellte Befunde, Operations-, Entlassungsberichte und dergleichen gelten vom Arzt als richtig anerkannt, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben und seine Korrekturwünsche detailliert bekanntgegeben hat.

(6) Der Arzt hat einen Entlassungskurzbrief (Entlassungsdiagnose und Therapie) so rechtzeitig zu verfassen, dass er dem Patienten bei der Entlassung mitgegeben werden kann. Ein ausführlicher Entlassungsbrief ist der Krankenanstalt jedenfalls binnen einer Woche nach Entlassung des Patienten zu übergeben. Überdies ist bei chirurgischen Eingriffen ein Operationsbericht innerhalb einer Woche nach Entlassung des Patienten an die Krankenanstalt zu übergeben.

(7) Der Arzt wird, soweit es für die Erfüllung der krankenanstaltenrechtlichen Pflichten der Krankenanstalt oder zur Abwehr allfälliger Schäden für die Krankenanstalt erforderlich ist, der Krankenanstalt Auskünfte und Einsicht jedweder Art gewähren sowie alle notwendigen Erklärungen gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Versicherungen, Behörden, Patienten und Interessenvertretungen, abgeben, soweit er von Verschwiegenheitspflichten entbunden ist.

(8) Bei Behandlung und Verwaltungstätigkeit hat der Arzt nach Maßgabe der Regeln der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## **§ 5 Nutzung von Sachgütern und Einrichtungen**

(1) Der Arzt hat die Pflicht, sich bei der Behandlung seiner Patienten der Sachgüter (Instrumente, Apparate, et cetera) und Einrichtungen der Krankenanstalt (Labor, bildgebende Diagnostik, physikalische Medizin, Nuklearmedizin, pathologisches Labor) sowie gegebenenfalls deren Vertragspartner zu bedienen, sofern deren Qualität den allgemein anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft entspricht.

(2) Hinsichtlich der von der Krankenanstalt zur Verfügung gestellten Sachgüter sowie der von ihm benutzten Einrichtungen ist der Arzt verpflichtet, ihm auffallende Mängel an die Krankenanstalt unverzüglich bekanntzugeben und auf deren Beseitigung zu dringen.

(3) Soweit der Arzt den Einsatz zusätzlicher Sachgüter und Einrichtungen zur Behandlung seiner Patienten für erforderlich erachtet, hat er dies unverzüglich, im Regelfall vor Beginn der in Aussicht genommenen Behandlung, bekanntzugeben und mit dem Träger der Krankenanstalt Einvernehmen über die weitere Vorgangsweise und die Vergütung allfälligen Mehraufwands für die Krankenanstalt zu erzielen.

(4) Leistungen von Instituten, mit denen die Krankenanstalt keine Vertragsbeziehung hat, sowie vom Arzt veranlasste Lieferungen von medizinischen Ge- und Verbrauchsgütern, udgl. können ohne vorherige Bewilligung durch den Träger der Krankenanstalt nur auf eigene Kosten des Arztes in Anspruch genommen werden.

(5) Wenn eine Behandlung außerhalb der Krankenanstalt erforderlich ist, hat der Arzt die stationäre Aufnahme in einer anderen Krankenanstalt zu veranlassen.

## **§ 6 Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Personal der Krankenanstalt**

(1) Der Arzt verpflichtet sich, seine Tätigkeit in der Krankenanstalt unter Beachtung der krankenanstaltenrechtlichen Vorschriften so zu gestalten, dass sie sich sinnvoll in die Aufgaben und in die Arbeitsabläufe der Krankenanstalt eingliedert. Insbesondere hat die Nutzung von Einrichtungen der Krankenanstalt in Abstimmung mit dem Träger der Krankenanstalt zu erfolgen.

(2) Die Krankenanstalt stellt dem Arzt das für die Durchführung der Behandlung erforderliche nichtärztliche Personal zur Verfügung.

(3) Der Arzt hat dem Personal der Krankenanstalt genaue Anweisungen über die diesem im Rahmen der Behandlung zukommenden Aufgaben zu geben. Dabei sind die Vorschriften des ÄrzteG und jene der jeweiligen berufsrechtlichen Regelungen der nichtärztlichen Mitarbeiter genau zu befolgen.

(4) Soweit es für die Behandlung der von ihm eingewiesenen Patienten erforderlich ist, hat der Arzt jederzeit entweder selbst erreichbar zu sein oder einen Vertreter namhaft zu machen, der an seiner Stelle erreichbar ist. Die Personaldaten des Vertreters (Name, Adresse, Telefonnummer,...) sind der Krankenanstalt bekanntzugeben.

## **§ 7 Eigene Mitarbeiter des Arztes**

(1) Der Arzt hat das Recht, auf seine Gefahr und - sofern deren Honorar nicht durch Dritte ersetzt wird – auf seine Kosten eigene Mitarbeiter, nichtärztliches Personal sowie Assistenz- und Konsiliarärzte zur Behandlung seiner Patienten heranzuziehen. Solche Mitarbeiter sind dem Träger der Krankenanstalt vor Beginn ihrer Tätigkeit namhaft zu machen. Der Arzt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Patienten der Behandlung durch die namhaft gemachten Personen zustimmen.

(2) Die Krankenanstalt behält sich das Recht vor, die Heranziehung bestimmter Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer krankenanstaltenrechtlichen Verpflichtungen jederzeit, auch nach vorausgegangener Zustimmung oder Duldung, zu untersagen.

(3) Wenn der Krankenanstalt aus dem Einsatz eigener Sachgüter oder eigenen Personals des Arztes ein Schaden entstehen sollte, so wird der Arzt die Krankenanstalt daraus schad- und klaglos stellen.

## **§ 8 Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Arzt unterliegt der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht und ist weiters verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten der Krankenanstalt, Stillschweigen zu bewahren.

(2) Dem Arzt ist es insbesondere untersagt, Erklärungen und Auskünfte über Interna der Krankenanstalt oder des Trägers der Krankenanstalt gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Medien, ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch den Träger der Krankenanstalt abzugeben. Diese Verschwiegenheitspflicht endet nicht mit diesem Vertrag, sondern dauert für unbestimmte Zeit auch über das Ende des vorliegenden Vertrags hinaus an.

(3) Die Weitergabe von Informationen an die Landesvertretung ist hinsichtlich jener Angelegenheiten, die das Rechtsverhältnis zwischen Krankenanstalt und Arzt, das Rechtsverhältnis zwischen Arzt und Privatkrankenversicherung sowie das Rechtsverhältnis zwischen Arzt und Patienten betrifft, soweit gesetzlich zulässig, von der Verschwiegenheitsverpflichtung ausgenommen.

## **§ 9 Finanzielle Regelungen**

(1) Der Arzt wird seine Tätigkeit ausschließlich mit dem Patienten im Wege über die Krankenanstalt verrechnen und erhält von der Krankenanstalt keine wie auch immer geartete Vergütung.

(2) Bei Patienten mit Krankenzusatzversicherung verpflichtet sich der Arzt, die zwischen der Krankenanstalt und dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) vereinbarten, dem Arzt bekannten Honorarregelungen sowie die sonstigen finanziellen Regelungen (Höhe, Bemessung sowie allfällige Aufteilung des Honorars, Höhe des Infrastrukturbeitrages) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu akzeptieren und über die darin jeweils festgesetzten Höchstgrenzen hinaus für die stationäre Betreuung keine Honorarforderungen gegenüber dem Patienten beziehungsweise dessen Versicherung zu stellen.

(3) Der Arzt verpflichtet sich, alle seine Honorare aus dem stationären Aufenthalt ausschließlich im Wege der Krankenanstalt geltend zu machen (im Falle einer Krankenzusatzversicherung über die sog. Direktverrechnung). Die Krankenanstalt rechnet die Arzthonorare im Namen und auf Rechnung des Arztes ab. Von diesen Honoraren steht der Krankenanstalt für Krankenzusatzversicherte ein Infrastrukturbeitrag in Höhe von 8,8% zu, für Nicht-Krankenzusatzversicherte 10%. Für technische Fächer gelten die jeweiligen Sonderregelungen.

Zum Zweck der Honorarabrechnung wird der Arzt der Krankenanstalt bis spätestens zum Zeitpunkt der Entlassung des Patienten schriftlich mitteilen, welches Honorar er für seine Leistungen beansprucht sowie alle sonstigen Angaben, die für die Verrechnung erforderlich sind. Erfolgt eine derartige Mitteilung nicht innerhalb einer Woche, ist die Krankenanstalt berechtigt, selbständig abzurechnen, sofern sich die Zusammensetzung der Abrechnungsbeträge aus der Krankenakte des Patienten ergibt. Die Krankenanstalt über-

nimmt in diesem Fall keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnungsbeträge.

Darüber hinaus ist der Arzt verpflichtet, alle sonstigen Unterlagen, die für die Abrechnung erforderlich sind, bis spätestens eine Woche nach der Entlassung des Patienten, der Krankenanstalt zur Verfügung zu stellen. Die Krankenanstalt wird den Arzt bei der Erstellung der Honorarnoten unterstützen und auch hinsichtlich Verrechnungsmodalitäten beraten. Bei nicht zeitgerechter Vorlage der für die Verrechnung relevanten Unterlagen wird die Krankenanstalt die Honorare und Hauskosten direkt abrechnen und einen allenfalls aus einer schuldhaft verspäteten Vorlage der für die Verrechnung relevanten Unterlagen entstehenden Schaden gegen den Arzt geltend machen.

(4) Da die Honorare im Wege der Krankenanstalt geltend gemacht werden, fungiert letztere lediglich als Zahlstelle. Die Krankenanstalt verpflichtet sich, zwischen Abgeltungen für Hausleistungen und Arzthonoraren buchhalterisch strikt zu trennen und dem Arzt die auf seine Honorarforderungen eingehenden Zahlungen entsprechend dieser Vereinbarung auszuführen. Zahlungen, die bis zum 25. eines Monats eingegangen sind, sind spätestens am 15. Tag des Folgemonats an den Arzt zu überweisen. Weiters verpflichtet sich die Krankenanstalt, neben der routinemäßigen Abrechnung auf Anfrage auch Auskunft über die für ihn eingelangten Honorare und deren Überweisung zu geben. Werden von der Krankenanstalt Arzthonorare schuldhaft verspätet überwiesen, wird die Krankenanstalt den Arzt dafür angemessen schadlos halten.

(5) Die Krankenanstalt verpflichtet sich, dem Arzt allfällige Kürzungen seines Honorars seitens der Versicherungen sowie ihr dafür bekanntgewordene Gründe unverzüglich bekanntzugeben, sowie dem Arzt im Falle ungerechtfertigter Kürzungen bei der Durchsetzung seiner Forderungen behilflich zu sein.

(6) In Fällen des § 2 Absatz 1, letzter Satz, kann die Krankenanstalt die Auszahlung jenes Teils des Arzthonorars verweigern, der dem von der Krankenanstalt erlittenen Forderungsausfall gegen die Versicherung entspricht. Dieser Honorarteil wird nicht zur Auszahlung gebracht sondern verbleibt auf dem Ärztekonto, bis zur Klärung des Streitfalles. Darüber hinausgehende Honorare des Arztes auf dem Ärztekonto sind von der Krankenanstalt an den Arzt auszuführen. Mit bekannt werden eines Streitfalles kann jede der Parteien ein Schlichtungsverfahren einleiten.

## **§ 10 Entgelt für Leistungen der Krankenanstalt**

(1) Der Arzt verpflichtet sich, für die administrativen Leistungen der Krankenanstalt sowie für die Gewährleistung einer einem gehobenen Krankenanstaltenbetrieb adäquaten medizinischen-technischen Ausstattung der Krankenanstalt einen Beitrag (Infrastrukturbeitrag) vom abrechenbaren Arzthonorar zu zahlen. Für kostenintensive Leistungen (teure Ge- und Verbrauchsgüter, Körperersatzstücke, Implantate, Stents, überdurchschnittlich teure Therapieformen wie bsp. Chemotherapie, Zytostatikatherapie, Implantationschirurgie, Prothetik und ähnliches) der Krankenanstalten können gesonderte Kostenbeiträge oder Zuschläge durch die Krankenanstalt festgelegt werden, welche in der Krankenanstalt durch Aushang kundgemacht werden.

(2) Der Beitrag gemäß Abs. 1, erster Satz (Infrastrukturbeitrag) wird als Prozentsatz der Arzthonorare bemessen, die für die Leistungen des Arztes im Sinne des § 9 Abs 3 im Wege der Krankenanstalt gefordert werden können, oder - wenn der Arzt entgegen § 9 das Honorar nicht im Wege der Krankenanstalt geltend macht - das er gemäß § 9 (3) zu fordern berechtigt wäre. Dieser Prozentsatz sowie allfällige Zuschläge gemäß Abs. 1, zweiter Satz sind von der Krankenanstalt bekannt zu geben.

(3) Dieses Entgelt wird mit dem Zeitpunkt der Rechnungslegung durch die Krankenanstalt fällig und kann von der Krankenanstalt mit Zahlungen an den Arzt gegenverrechnet werden.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

(1) Der Arzt unterwirft sich mit der Einweisung/Behandlung eines Patienten in die/der Krankenanstalt vollinhaltlich diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen; anders lautende einseitige Erklärungen des Arztes an den Träger der Krankenanstalt bzw von dieser gegenüber dem Arzt sind jedenfalls ungültig.

(2) Auch nach dem Ende dieses Vertrags bleibt der Arzt zur Wahrung der Interessen des Patienten und der Krankenanstalt verpflichtet.

(3) Er hat zu diesem Zweck durch geeignete Maßnahmen insbesondere die Fortführung und ordnungsgemäße Beendigung begonnener Behandlungen des Patienten sicherzustellen.

(4) Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Arzt und der Krankenanstalt verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

(1) Auf diese Allgemeinen Vertragsbedingungen kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

(2) Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen ist ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien zuständig.